

Bundesministerium für Finanzen
z.Hd.Frau Mag. Bernadette M. Gierlinger
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-010000/0029-VII/A/2010

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Dj/Mic

Klappe (DW) Fax (DW)
39171

Datum
04.10.2010

Transparenzdatenbankgesetz

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterscheidet sich stark von dem anfänglichen Vorschlag des „Transferkontos“. Während ursprünglich nur Sozialleistungen aufgelistet werden sollten und es damit zu einer Unterteilung der Bevölkerung in „Zahler“ und „Nehmer“ gekommen wäre, ist nun vorgesehen, dass alle öffentlichen Leistungen und auch jene an Unternehmen in der Transparenzdatenbank ausgewiesen werden. Der ÖGB begrüßt es, dass somit alle maßgeblichen Bezieher von öffentlichen Leistungen und sämtliche Leistungen des Staates (z.B. auch Wirtschaftsförderungen, steuerliche Begünstigungen) in der Transparenzdatenbank aufscheinen sollen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu kritisieren, dass laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf Vorteile aus Steuerpauschalierungen (z. B. allgemeine Betriebsausgabenpauschale, Vollpauschalierung in der Landwirtschaft) nicht von der Transparenzdatenbank erfasst werden. Aus Sicht des ÖGB sollte die Steuerersparnis auf Grund von Steuerpauschalierungen im Schätzungswege ermittelt werden. Befremdlich ist, dass Leistungen nach dem Landwirtschaftsgesetz mit der Anmerkung gekennzeichnet werden sollen „dass eine Gegenleistung im öffentlichen Interesse erbracht wird“. Auch das Großziehen von Kindern ist eine Leistung im öffentlichen Interesse, Familienleistungen wie z. B. die Familienbeihilfe sollen jedoch nicht speziell gekennzeichnet werden.

Laut den Erläuterungen soll die öffentliche Hand durch die Errichtung der Transparenzdatenbank die Möglichkeit erhalten, mit anonymen Auswertungen öffentliche Leistungen systematisch zu erfassen und die einzelnen Leistungen besser aufeinander abzustimmen. Die Leistungen der Länder und Gemeinden sollen jedoch erst nach Abschluss einer 15a B-VG-Vereinbarung in die Transparenzdatenbank und das

Transparenzportal aufgenommen werden. Auch die Leistungsempfänger/innen sollen laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf ihre Daten im Transparenzportal erst abrufen können, wenn das Bundesland, in dem sie gemeldet sind, sämtliche von der Art. 15a B-VG-Vereinbarung umfassten Leistungen übermittelt haben. Angesichts der Tatsache, dass bei den Leistungen der Länder die größten Transparenzdefizite bestehen und Auswertungen öffentlicher Leistungen ohne Berücksichtigung jener der Länder und Gemeinden keine fundierten Ergebnisse liefern würden, tritt der ÖGB dafür ein, dass die Transparenzdatenbank erst zu jenem Zeitpunkt errichtet wird, wenn sichergestellt ist, dass alle Bundesländer sich an diesem Vorhaben beteiligen.

Wie bereits ausgeführt, begrüßt es der ÖGB, dass der vorliegende Gesetzesentwurf auch Unternehmen und Förderungen umfasst. Seit Jahren wird kritisiert, dass in Bezug auf Wirtschaftsförderungen oder den bäuerlichen Bereich ein Informationsmangel besteht, da nicht von allen Gebietskörperschaften und Förderstellen vollständige Daten zur Verfügung gestellt werden. Auch unter diesem Aspekt zeigt sich, dass ein Mehr an Information nur durch die Einbeziehung aller Gebietskörperschaften in die Transparenzdatenbank erreicht werden kann.

In § 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist vorgesehen, dass die Bundesregierung Auswertung aus der Transparenzdatenbank veranlassen kann. Aus Sicht des ÖGB sollte eine Informationspflicht an das Parlament über den Zweck der geplanten Auswertung im Gesetz verankert werden. Im Gesetz sollte auch festgelegt werden, dass die Auswertungen immer durch die Statistik Austria erfolgen, da diese über eine hohe Fachkompetenz bezüglich Datenauswertungen verfügt.

Laut den Erläuterungen kosten die Errichtung der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals 1,6 Millionen Euro und der laufende Betrieb 1 Million Euro. Diese angeführten Kosten betreffen alleine das Bundesrechenzentrum, bezüglich der Aufwendungen der „leistenden“ Stellen erfolgt keine Festlegung in den Erläuterungen. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten der Transparenzdatenbank der „leistenden Stellen“ nicht gering sein werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Transparenzdatenbank aus ökonomischer Sicht eine sinnvolle Maßnahme ist. Den Kosten in Millionenhöhe steht derzeit ein nicht bezifferbarer eventueller positiver Effekt gegenüber. Es ist daher fraglich, ob sich die Aufwendungen rentieren werden.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist unklar, wer für die Kosten der „leistenden Stellen“ aufzukommen hat, die durchaus ein beträchtliches Ausmaß haben können. Auf jeden Fall sollte klargestellt werden, dass die Sozialversicherungsträger die Aufwendungen, die ihnen durch die Transparenzdatenbank erwachsen, nicht zu tragen haben.

In der Öffentlichkeit wurde die Absicht geäußert, dass die Transparenzdatenbank Bürger/innen über Transferleistungen und/oder Steuerabsetzmöglichkeiten informieren soll, die sie derzeit nicht nutzen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf findet sich jedoch kein Hinweis darauf, wie dieses begrüßenswerte Ziel erreicht werden soll. Allgemeine Hinweise über alle existierenden Steuerabsetzmöglichkeiten und/oder Transferleistungen im Transparenzportal werden dem/der Einzelne/n nichts helfen. Um tatsächlich den gewünschten Effekt zu erzielen, müsste der/die Betroffene jeweils konkrete Informationen erhalten (z.B. wenn aus den Daten ersichtlich ist, dass nur ein niedriges Einkommen

bezogen wird, der Hinweis, dass ein Antrag auf Erstattung der Negativsteuer gestellt werden kann).

Laut dem Gesetzesentwurf sollen Pensionen, Ruhe- und Versorgungsbezüge als Bruttoeinkommen ausgewiesen werden und die anderen Sozialversicherungsleistungen mit dem Zusatz gekennzeichnet werden, dass diesen Leistungen Beiträge gegenüber stehen. Aus Sicht des ÖGB muss auch bei den Pensionen darauf hingewiesen werden, dass für diese Beiträge entrichtet wurden.

In der Transparenzdatenbank sollen sensible Daten (z.B. Pflegegeld, wodurch Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand des/r Beziehers/in möglich sind) gespeichert werden. Es ist daher unbedingt notwendig, dass die Daten des Transparenzportals bestmöglich vor unzulässigen Zugriffen abgesichert werden. Nach Meinung von Experten/innen sollte der Zugang nicht über ein gewöhnliches User-Identität und Passwort geschütztes System erfolgen, sondern auf Grund der Bürgerkarte mit der qualifizierten elektronischen Signatur gemäß dem E-Government-Gesetz. Diese Sicherheitsvoraussetzung sollte bereits im Gesetz klar verankert werden und nicht, wie laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf, erst durch eine Verordnung geregelt werden. Um Missbräuche zu verhindern, sollten auch alle Zugriffe auf die Transparenzdatenbank registriert und gespeichert werden.

Zusätzlich sollte im Gesetz klar geregelt werden, dass der datenschutzrechtliche Auftraggeber der Datenbank und somit für die Datenverwendung Verantwortliche die Bundesregierung ist und dies nicht nur in den Erläuterungen angeführt werden.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Transparenzdatenbank - auch angesichts der damit verbundenen Kosten in Millionenhöhe - erst eingeführt werden sollte, wenn sichergestellt ist, dass alle Bundesländer sich an dieser beteiligen.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär